

AVENIRPLUS

ANLAGESTIFTUNG

Anlagerichtlinien Cash und Geldmarkt

Per 1. Januar 2020



AVENIRPLUS Anlagestiftung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Anlageuniversum	3
Art. 3 Zulässige Anlagen	3
Art 4. Anlagerestriktionen und Risikolimiten	4
Art 5. Kreditaufnahmen, Belehnung	4
Art. 6 Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten	4
Art. 7 Inkrafttreten, Abweichungen	5

Art. 1 Grundlagen

Grundlagen	Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.
Gültigkeitsbereich	Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe Cash und Geldmarkt.

Art. 2 Anlageuniversum

Anlageklassen	Die Anlagegruppe investiert ihr Vermögen in zulässige Anlagen nach Art. 53 BVV2.								
Anlagefokus	Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt in erster Linie einen moderaten wertsteigerungsorientierten Investitionsansatz relativ zur Benchmark. Die Anlagegruppe investiert in CHF Noten, Bankguthaben in CHF, CHF Geldmarktpapiere und in inländische und ausländische CHF Obligationen mit Laufzeiten von maximal 12 Monaten.								
Normquoten und Bandbreiten	Normquoten werden keine festgelegt: <table><tr><td>CHF Noten</td><td>0% bis 100%</td></tr><tr><td>Bankguthaben in CHF</td><td>0% bis 100%</td></tr><tr><td>CHF Geldmarktpapiere</td><td>0% bis 100%</td></tr><tr><td>In- und ausländische CHF Obligationen</td><td>0% bis 100%</td></tr></table>	CHF Noten	0% bis 100%	Bankguthaben in CHF	0% bis 100%	CHF Geldmarktpapiere	0% bis 100%	In- und ausländische CHF Obligationen	0% bis 100%
CHF Noten	0% bis 100%								
Bankguthaben in CHF	0% bis 100%								
CHF Geldmarktpapiere	0% bis 100%								
In- und ausländische CHF Obligationen	0% bis 100%								
Benchmark	ICE Libor CHF 1 month Index								

Art. 3 Zulässige Anlagen

CHF Noten	Als CHF Noten gelten gültige Geldnoten in Schweizerfranken. Die Wahl der Stückelung ist nicht relevant. Gelagert werden die CHF Noten in einem gesicherten Tresor in der Schweiz.
Bankguthaben in CHF	Erlaubt sind Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bei einer dem Bankengesetz unterstellten Schweizer Bank.
CHF Geldmarktpapiere	Erlaubt sind CHF Geldmarktpapiere mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten. Das Mindestrating beim Kauf muss BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) betragen. Falls keine Standard & Poor's oder Moody's Ratings vorhanden sind, kann auf ein Rating einer anderen anerkannten Agentur (bspw. ZKB, Fedafin) zurückgegriffen werden.
In- und ausländische CHF Obligationen	<p>Es werden nur Obligationen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs eine maximale Laufzeit von 12 Monaten aufweisen. Das Rating zum Zeitpunkt des Kaufes muss mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) betragen. Verfügt eine Anlage im Reporting per Monatsende über ein tieferes Rating, so ist diese grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Sofern die Anlage aus opportunistischen Gründen trotzdem behalten werden soll, ist dieser Entscheid zu dokumentieren und laufend zu überprüfen. Das Volumen darf jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtvolumens der Anlagegruppe betragen. Der Stiftungsrat wird an den jeweiligen Sitzungen informiert.</p> <p>Falls keine Standard & Poor's oder Moody's Ratings vorhanden sind, kann auf ein Rating einer anderen anerkannten Agentur (bspw. ZKB, Fedafin) zurückgegriffen werden.</p>

Kollektive Anlagen	Alle in den vorstehenden Absätzen unter Artikel 3 genannten zulässigen Anlagen können direkt oder über Kollektivanlagen, welche die Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 2 BVV 2 erfüllen, erfolgen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 30 ASV.
Derivative Finanzinstrumente	Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, soweit deren Basiswerte zulässige Anlagen im Sinne dieser Anlagerichtlinie darstellen.

Art 4. Anlagerestriktionen und Risikolimiten

Einzelbegrenzungen	Die Begrenzungen für einzelne Schuldner und einzelne Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54 und 54a BVV 2 sind einzuhalten.
Anzahl Schuldner und Gesellschaften	Bei Investitionen in CHF Geldmarktpapiere und CHF Obligationen ist dem Grundsatz der Diversifikation grosse Beachtung zu schenken. Entsprechend gilt es, die zulässigen Anlagen so zu diversifizieren, dass bei einem Konkurs einer Gegenpartei das Gesamtvermögen maximal 10% verliert. Bei kollektiven Anlagegefässen bezieht sich die Ausfallquote auf die innerhalb der kollektiven Anlagegefässe gehaltenen Einzelpositionen.
Effektenleihe und Pensionsgeschäfte	Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.
Risikolimiten	Die Anlagegruppe orientiert sich innerhalb der Bandbreiten. Limiten bezüglich Durationsabweichungen werden keine definiert.

Art 5. Kreditaufnahmen, Belehnung

Kreditaufnahmen, Hebel	Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig.
------------------------	---

Art. 6 Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten

Bewertung	Die Bewertung des Bruttovermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt auf alle Ausgabe- und Rücknahmetage. Massgebend sind die Vorschriften des Stiftungsreglements.
Ausgabe	Ausgaben von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Monats. Die Zeichnungsfrist beträgt maximal 3 Monate. Es kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2% erhoben werden.
Rücknahmen	Rücknahmen von Ansprüchen erfolgen jeweils am selben Tag wie die Ausgabe von Ansprüchen. Es kann ein Rücknahmeabschlag von bis zu 2% erhoben werden.
Gebühren und Kosten	Der Anlagegruppe werden die folgenden Kosten direkt belastet: <ul style="list-style-type: none">- Aufwendungen beim Kauf oder Verkauf von Wertschriften wie Courtagen, Börsengebühren, Steuern etc.- Aufwendungen der Depotbank für die Wertschriftenverwahrung, die Wertschriftenadministration und das periodische Reporting

- Kosten der Geschäftsführung von jährlich maximal 0.15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe
- Kosten der Vermögensverwaltung von jährlich maximal 0.15% des investierten Vermögens der Anlagegruppe
- Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung
- Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung
- Kosten der Bank für das Bargeldmanagement
- Tresorgebühren und Versicherungsprämien
- Honorar der Revisionsstelle
- Honorar der Revisionsstelle
- Kosten der Buchführung, Rechnungslegung und der allgemeinen Administration
- Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger
- Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben

Art. 7 Inkrafttreten, Abweichungen

Erlass und Inkrafttreten Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 erlassen. Sie tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Abweichungen Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt.

Bern, 6. Dezember 2019
avenirplus Anlagestiftung